

Kopie

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1998	Ausgegeben am 19. März 1998	Nr. 26
------	-----------------------------	--------

Inhalt

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft der Universität Bremen	S. 133
--	--------

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschafts- wissenschaft der Universität Bremen

Vom 22. Oktober 1997

Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hat aufgrund des § 110 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25 - 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127) geändert worden ist, die nachstehende „Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft der Universität Bremen“ vom 22. Oktober 1997 genehmigt:

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschafts- wissenschaft der Universität Bremen

Vom 22. Oktober 1997

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Wirtschaftswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die Methoden erworben haben, um die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fähig sind, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf die Komplexität der ökonomischen Theorie und Wirtschaftspraxis anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und Forschung, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft den Diplomgrad „Diplom-Ökonom“ bzw. „Diplom-Ökonomin“, abgekürzt „Dipl.-Oek“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Grundstudium mindestens 76 SWS.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen und Teilprüfungen, die studienbegleitend durchgeführt werden. Die Diplom-Vorprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und Teilprüfungen, die ebenfalls studienbegleitend abgenommen werden, und der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit ist der ordnungsgemäße Abschluß des Studiums. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Gegenstand der Fachprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin und mit Zustimmung des / der jeweiligen Prüfenden können Prüfungen in anderen Sprachen abgelegt werden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abge-

schlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen und Teilprüfungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. 16) beim Prüfungsausschuß. Die Anmeldung zu Projektberichten erfolgt mindestens acht Wochen vor Ende der Veranstaltungszeit des zweiten Projektsemesters ebenfalls durch Einreichen eines schriftlichen Antrages beim Prüfungsausschuß, der die Zulassungsvoraussetzungen prüft.

Die Meldung zu den letzten Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung soll im vierten Fachsemester, die Meldung zur Diplomarbeit soll spätestens zu Beginn des neunten Fachsemesters erfolgen.

(4) Der Fachbereich stellt sicher, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat/ die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten/ Der Kandidatin sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. Die jeweilige Bekanntgabe erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt. Sind alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden, ergeht innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Aufforderung des Prüfungsamtes an den / die jeweilige Kandidat / Kandidatin zur Anmeldung der Diplomarbeit.

Ist die Anmeldung zur Diplomarbeit am Ende des zwölften Fachsemesters nicht erfolgt, wird der Kandidat / die Kandidatin aufgefordert, an einer gesonderten Studienberatung teilzunehmen. Der Termin und Inhalt des Beratungsgesprächs ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 und 3 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren/innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen oder der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, die von den jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt werden. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Die Vertretungsberechtigung in der Gruppe der Professoren/innen bezieht sich nicht auf die Funktionen Vorsitz oder Stellvertretung. Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren/in-

nen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise im Fachbereich offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Der/Die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuß über die von ihm/ ihr getroffenen Entscheidungen auf der jeweils nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben Vorsitz oder Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen und nichtwissenschaftlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Entscheidung über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 7 nicht mit.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch beim Fachbereichsrat eingelegt werden. Der Fachbereich entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren/innen und andere nach § 62 Abs. 3 BremHG

prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zu Prüfenden in Projektprüfungen dürfen nur jene Professorinnen oder Professoren und andere habilitierte Lehrende bestellt werden, die wesentlich an der Durchführung des Projekts beteiligt waren. Zu Betreuenden von Diplomarbeiten dürfen nur Professorinnen oder Professoren und andere habilitierte Lehrende bestellt werden.

Zum /Zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat; zum bzw. zur Beisitzenden in den mündlichen Projektprüfungen kann nur bestellt werden, wer zudem als Lehrende/r am Projekt mitgewirkt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten/ der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung und Anrechnung einer Diplomarbeit ist nicht möglich, sofern nicht im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen ausdrücklich die Anerkennung vereinbart wurde.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag beim Prüfungsausschuß angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachte Leistungen werden anerkannt, sofern entsprechende Vereinbarungen mit anderen Hochschulen vorliegen.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Studienbewerber/innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter/innen gehört werden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung ist von dem/ der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der Kandidat/ die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er/ sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/

der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines/ einer vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes/ Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten/ der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/ die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und gegenüber dem Prüfungsausschuß aktenkundig gemacht. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluß sind dem Prüfungsausschuß aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten/ die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/ der Kandidatin die Krankheit eines von ihm / ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben ist,

(2) Zur letzten Teilprüfung nach § 11 kann nur zugelassen werden, wer in folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens
2. Volkswirtschaftliches Rechnungswesen
3. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler/innen
4. Einführung in die Wirtschaftsinformatik
5. Fachbezogene Fremdsprache

Die Erbringung einer Prüfungsvorleistung erfolgt zu Ziffer 1, 2 und 3 durch eine Klausur von zwei Stunden Dauer, zu Ziffer 4 durch eine Klausur und eine Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Computerpraktikum, zu Ziffer 5 durch eine Klausur oder eine vergleichbare Sprachprüfung entsprechend der Wahl des Veranstalters / der Veranstalterin des Sprachkurses.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Antrag muß beinhalten:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch bzw. entsprechende Unterlage und
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/ die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie oder verwandten Studiengängen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er/ sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten/ der Kandidatin nicht möglich, eine der erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 Satz 2 in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzender / Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat / die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie oder verwandten Studiengängen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat/ die Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orien-

tierung erworben haben, die sie dazu befähigt, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Klausurarbeiten.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
3. Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts
4. Statistik

(4) Die Fachprüfung „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ besteht aus vier Teilprüfungen (abgeschichtete Fachprüfungen) in Form von jeweils 90-minütigen Klausuren.

Die Teilprüfungen werden studienbegleitend in den dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen „Internes und externes Rechnungswesen“, „Organisation und Personalwirtschaft“, „Produktions- und Absatzwirtschaft“ sowie „Finanzwirtschaft und betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ abgenommen.

Die Fachprüfung „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ besteht aus vier Teilprüfungen (abgeschichtete Fachprüfungen) in Form von jeweils 90-minütigen Klausuren.

Die Teilprüfungen werden studienbegleitend in den dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen, „Mikroökonomik“, „Makroökonomik“, „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ und „Wirtschaftspolitik: Geld-, Finanz- und Sozialpolitik“ abgenommen.

Die Fachprüfung „Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts“ besteht aus einer Klausur von vier Zeitstunden.

Die Fachprüfung „Statistik“ besteht aus einer Klausur von vier Zeitstunden.

(5) Macht der Kandidat/ die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/ sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitz des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/ der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein oder mehrere Probleme bzw. Aufgabenstellungen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes strukturieren und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Jede Klausurarbeit einer Fachprüfung bzw. einer Teilprüfung ist von zwei Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der endgültigen Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ für eine Klausurarbeit ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin hinzuzuziehen.

(3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung soll sechs Wochen nach Abnahme der Prüfung vorliegen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung, die in Teilprüfungen abgelegt wird, gilt als bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Die Fachnote errechnet sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Dabei werden die Fachprüfungen „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ mit jeweils 35%, die Fachprüfung „Statistik“ mit 15 % und die Fachprüfung „Wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts“ mit 15 % gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen und abgeschichteten Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Spätestens zu Beginn des folgenden Semesters wird eine Wiederholungsprüfung für diejenigen Studierenden angeboten, deren Leistungen in der Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die aus triftigen Gründen den Prüfungstermin versäumt haben. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, hat sich der Kandidat/ die Kandidatin vor der endgültigen Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ gemäß § 13 Abs. 2 einer 20minütigen mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese findet spätestens acht Wochen nach Feststellung des Prüfungsergebnisses statt. In der mündlichen Ergänzungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin über ausreichende Kenntnisse im jeweiligen Fach verfügt, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor zwei Prüfenden, von denen eine/r Professorin/ Professor sein muß, abgelegt; erster bzw. erste Prüfer/in ist der/ die Lehrende der Veranstaltung, an deren Ende die Wiederholungsprüfung unternommen wurde, der/ die zweite Prüfende ist ein/e vom Prüfungsausschuß bestellter bzw. bestellte Fachvertreter/in. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Wird eine vom Prüfungsausschuß gesetzte Frist nicht eingehalten, gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden. Wird der Nachweis erbracht, daß das Versäumnis dieser Frist nicht selbst zu vertreten ist, gilt die Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung als nicht unternommen und wird vom Prüfungsausschuß eine neue Frist festgesetzt. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder abgeschichtete Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die innerhalb der ersten vier Fachsemester des

wirtschaftswissenschaftlichen Studiums abgelegt werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Eine Inanspruchnahme der Freiversuchsregelung zur Verbesserung der im ersten Prüfungsversuch erzielten Note ist nicht möglich.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich (möglichst innerhalb von vier Wochen) nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält, § 22 gilt entsprechend. Das Zeugnis ist von dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/ der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben ist.

(2) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme der in Absatz 1 Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und hat der Kandidat/ die Kandidatin alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erbracht, die Fachprüfungen in Statistik und Recht bestanden sowie entweder

a) alle Teilprüfungen des Faches Betriebswirtschaftslehre oder

b) alle Teilprüfungen des Fach Volkswirtschaftslehre erfolgreich abgelegt, kann der Kandidat/ die Kandidatin die vorläufige Zulassung zu den abgeschichteten Fachprüfungen der Diplomprüfung beantragen und

zwar im Fall a) des Faches Betriebswirtschaftslehre, im Fall b) der Volkswirtschaftslehre.

Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt hierbei unter der auflösenden Bedingung, daß die Diplomvorprüfung bis zum Ende desselben Semesters bestanden wird. Besteht der Kandidat / die Kandidatin die Diplomvorprüfung nicht, d.h. tritt die auflösende Bedingung ein, ist diese Zulassung hinfällig. Erbrachte Leistungen werden auf Antrag bestätigt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Antrag muß beinhalten:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/ die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie oder verwandten Studiengängen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/ sie den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/ sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Projekte "Angewandte Ökonomie mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt" und "Angewandte Ökonomie mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt" ist jeweils ein Leistungsnachweis in Form eines Referates zu erbringen. Näheres regelt die Studienordnung.

Für Studierende, die einen Teil der Leistungen an anderen Universitäten im In- oder Ausland erbracht haben, gilt, daß zumindest ein Projekt sowie mindestens drei abgeschichtete Fachprüfungen an der Universität Bremen erfolgreich absolviert sein müssen.

(5) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Diplomarbeit als letztem Teil der Diplomprüfung sind die bestandenene Fachprüfungen bzw. abgeschichteten Fachprüfungen gemäß § 17 Absatz 2 nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. Klausuren als Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen in den in Absatz 2 Punkt 1., 2. und 5. bezeichneten Prüfungsfächern,
2. Projektberichten und mündlichen Prüfungen in den in Absatz 2 Punkt 3. und 4. bezeichneten Prüfungsfächern,
3. der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Angewandte Ökonomie mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt in Form eines Projektes
4. Angewandte Ökonomie mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt in Form eines Projektes
5. Wahlpflichtfach.

(3) Die Fachprüfungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bestehen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung aus jeweils drei Teilprüfungen (abgeschichtete Fachprüfungen) in Form von 120minütigen Klausuren.

(4) Die Fachprüfungen „Angewandte Ökonomie“ mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt in Form eines Projektes und „Angewandte Ökonomie mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt in Form eines Projektes“ erfolgen in Form eines Projektberichtes entsprechend den näheren Bestimmungen durch die Studienordnung und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In die jeweilige Fachprüfungsnote gehen die Noten des Projektberichtes und der mündlichen Prüfung mit jeweils 50% ein. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn der Projektbericht und die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(5) Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach besteht aus einer 240minütigen Klausurarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer je Kandidat/ Kandidatin. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die Klausur mit der Mindestnote ausreichend beurteilt wurde, es sei denn, der Kandidat / die Kandidatin stellt innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse einen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung. Für Wahlpflichtfächer, die nicht vom Studiengang Wirtschaftswissenschaft angeboten werden, können mit der 240minütigen Klausur vergleichbare Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Näheres regelt die jeweilige Wahlpflichtfachvereinbarung.

(6) Der Katalog der möglichen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereichsrat beschlossen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Fachbereichsrates kann als Wahlpflichtfach ein an der Universität Bremen durch einen in der Forschung und Lehre tätigen Professor, bzw. tätige Professorin, vertretenes Fachgebiet gewählt werden, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptstudium der Wirtschaftswissenschaft steht.

(7) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(8) Die Fachprüfungen in den Gebieten „Angewandte Ökonomie mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt in Form eines Projektes“ und „Angewandte Ökonomie mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt in Form eines Projektes“ finden am Ende des jeweiligen zweiten Projektsemesters statt.

(9) Macht der Kandidat / die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist die Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat/ die Kandidatin in der Lage ist,

innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem bzw. einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer/in betreut. Dem Kandidaten/ der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den/die Prüfer/in gemäß § 6 Abs. 3 und für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/ der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann erst erfolgen, wenn alle anderen Teile der Diplomprüfung bestanden sind.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der /dem Betreuenden so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin die Bearbeitungszeit aufgrund einer Stellungnahme des/der Betreuenden ausnahmsweise um bis zu zwei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/ die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er bzw. sie die Arbeit (- bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit -) selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden, von denen mindestens eine/r Professor / Professorin oder habilitierte/r Lehrende/r sein muß, zu begutachten und zu bewerten. Einer bzw. eine der Prüfenden soll derjenige/ diejenige sein, der/ die die Arbeit betreut hat. Der/ die zweite Prüfende wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfender bzw. eine dritte Prüfende zur Bewertung der Diplomarbeit be-

stimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob Studierende über breites Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen als Teilprüfungen der Fächer „Angewandte Ökonomie mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt“ und „Angewandte Ökonomie mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt“ (mündliche Projektprüfungen) werden vor zwei Prüfenden oder einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Entscheidung, ob in einem Projekt zwei Prüfende oder ein Prüfende bzw. eine Prüferin und ein/e Beisitzende/r bestellt werden, trifft der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der im jeweiligen Projekt prüfungsberechtigten Veranstalter/innen.

Hierbei wird jeder Kandidat/ jede Kandidatin in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Die Note der mündlichen Projektprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfenden. Im Fall der Prüfung durch eine/n Prüfende/n und eine/n Beisitzende/n, hat der/ die Prüfende vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 den/ die Beisitzende/n zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerInnen zugelassen, es sei denn, der Kandidat/ die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21

Klausurarbeiten und Projektberichte

(1) Für die Klausurarbeiten gilt der § 12 entsprechend.

(2) Im Projektbericht hat der/die Kandidat/in ausführlich einen Teil der Projektarbeit darzustellen und auszuwerten. Hierbei sind die Entwicklung und Einordnung der jeweiligen Fragestellung, die zur Lösung herangezogenen theoretischen und methodischen Ansätze und die erzielten Ergebnisse darzulegen und einer kritischen Bewertung zu unterziehen.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bzw. abgeschichteten Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet durch folgende Gewichtung der einzelnen Prüfungen und der Diplomarbeit:

- Betriebswirtschaftslehre: 15%
- Volkswirtschaftslehre: 15%
- Angewandte Ökonomie mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt in Form eines Projektes: 20%
- Angewandte Ökonomie mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt in Form eines Projektes: 20%
- Wahlpflichtfach: 10%
- Diplomarbeit: 20%

Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „sehr gut mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und keine andere Fachprüfung der Diplomprüfung schlechter als 1,3 bewertet ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen, abgeschichteten Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/ die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abgelegt werden muß. Wiederholungen von Projektprüfungen müssen bis zum Ende des folgenden Semesters abgelegt werden.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, hat sich der Kandidat/ die Kandidatin vor der endgültigen Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ gemäß § 13 Abs. 2 einer 20minütigen mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese findet spätestens acht Wochen nach Feststellung des Prüfungsergebnisses statt. In der mündlichen Ergänzungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/ die Kandidatin über ausreichende Kenntnisse im jeweiligen Fach verfügt, um das Studium mit Erfolg abzu-

schließen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor zwei Prüfenden, von denen eine/r Professor / Professorin sein muß abgelegt; erster bzw. erste Prüfer/in ist der/ die Lehrende der Veranstaltung, an deren Ende die Wiederholungsprüfung unternommen wurde, der/ die zweite Prüfende ist ein/e vom Prüfungsausschuß bestellter bzw. bestellte Fachvertreter/in. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder abgeschichtete Fachprüfungen der Diplomprüfung, die innerhalb der ersten acht Fachsemester des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums abgelegt werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Eine Inanspruchnahme der Freiversuchsregelung zur Verbesserung der im ersten Prüfungsversuch erzielten Note ist nicht möglich.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, erhält er bzw. sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten sowie das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit benotet worden ist. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Neben dem Zeugnis wird dem Kandidaten/ der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Fachbereichssprecher und vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/ die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Festsetzung der Noten in einem Prüfungsverfahren wird dem Kandidaten/ der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushängung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Inkrafttreten und Übergang

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 1997 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 1997/98 im ersten Fachsemester für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben sind.

Studierende, die im zweiten oder höheren Fachsemester im Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben werden, oder aufgrund anrechenbarer Studienleistungen eingestuft werden, legen bis zum 1. Oktober 2001 die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft vom 6. Februar 1991 (Brem.ABl. 1991 S. 513-517), zuletzt geändert am 9. Juli 1997 (Brem.ABl. 1997 S. 435) ab.

Auf Antrag beim Prüfungsamt können Studierende, die ihre Diplomvorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 6. Februar 1991 abgelegt haben, ab 1. Oktober 1998 ihre Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen. Am 1. Oktober 2001 tritt die DPO vom 6. Februar 1991 außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Bremen, den 23. Februar 1998

Der Senator für Bildung,
Wissenschaft, Kunst und Sport